

WIR GESTALTEN DAS INTERNET.



Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.

STELLUNGNAHME

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, INDUSTRIE, MITTELSTAND UND HANDWERK ZUM THEMA: „ABSCHAFFUNG DER STÖRERHAFTUNG“ DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN

Berlin, 2. Juli 2013

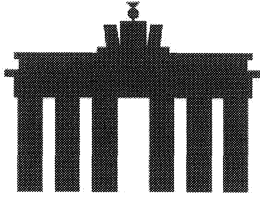
eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. versteht sich als Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit rund 600 Mitglieder. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), ASP (Application Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist damit der größte nationale Internet Service Provider-Verband Europas.

eco nimmt die Gelegenheit gerne wahr, zu dem im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landtags Nordrhein-Westfalen übermittelten Fragenkatalog Stellung zu nehmen.

Hierbei beschränken wir uns im Rahmen der schriftlichen Beantwortung auf die für die Internetwirtschaft besonders wichtigen Einzelaspekte. Weitergehende Ausführungen und Anmerkungen werden wir gegebenenfalls im weiteren Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einbringen.

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode**

**Stellungnahme 16/937
alle Abg.**



WIR GESTALTEN DAS INTERNET.



Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.

Beantwortung des Fragenkatalogs

Frage 1: Nach derzeitiger Rechtsprechung fallen bestimmte WLAN-Betreiber (Cafes, Hotels, gemeinnützige Vereine, Privatpersonen) nicht unter den Haftungsausschluss des § 8 TMG. Wie bewerten sie diese Rechtslage? Welche Verbesserungen schlagen sie vor?

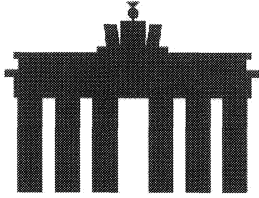
Frage 2: WLAN-Betreiber, die bereits heute unter § 8 TMG fallen, können trotzdem von Unterlassungsklagen betroffen sein. Wie beurteilen sie diese Rechtsprechung auch im Hinblick auf eine eventuelle Ausweitung des § 8 TMG auf nicht klassische Provider und Privatpersonen (bzw. rechtliche Klarstellung, dass diese unter den benannten Paragraphen fallen)?

Die Beantwortung der Fragen 1 und 2 erfolgt zusammengefasst.

Nach Ansicht des eco wirft der mit dieser Anhörung angesprochene Themenkomplex "Bereitstellung von Internetzugängen mittels WLAN-Funktechnologie", wie sie etwa im Rahmen von Internet-Cafes, Hotels und Gaststätten, Büchereien, öffentlichen Einrichtungen, kommerzielle und nicht-kommerzielle WLAN-Hotspots erfolgt, grundsätzlich keine Besonderheiten hinsichtlich einer Einordnung in das Telemediengesetz und den Umfang der Verantwortlichkeit auf.

Unabhängig von der technischen Realisierung und rechtlichen Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses handelt es sich um eine Zugangsvermittlung im Sinne eines Access-Providers. Dementsprechend sind diese Dienste den Verantwortlichkeitsregelungen des Telemediengesetzes zuzuordnen und müssen insbesondere in den Anwendungsbereich des Haftungsprivilegs von § 8 des Telemediengesetzes einbezogen werden. Dabei ist es problematisch, dass die Rechtsprechung zu den relevanten Vorschriften des Telemediengesetzes zur Haftungsprivilegierung nach wie vor uneinheitlich und fragmentarisch ist. Eine rechtssichere Anwendbarkeit des § 8 TMG lässt sich hieraus nicht ableiten.

Allgemein lässt sich sagen, dass WLAN-Betreiber bzw. -Anbieter zunehmend in die (Störer-) Haftung genommen werden. Insbesondere die Entscheidung des BGH vom Mai 2010 "Sommer unseres Lebens" hat bei den Betreibern von WLAN-Netzwerken zu einer rechtlichen Unsicherheit geführt, für rechtswidrige Handlungen Dritter in die sogenannte Störerhaftung genommen zu werden.



WIR GESTALTEN DAS INTERNET.



Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.

Vor allem wird bei urheberrechtlichen Abmahnungen auf die Entscheidung des BGH verwiesen und versucht daraus eine Inanspruchnahme bzw. Haftung abzuleiten.

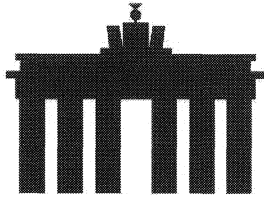
Durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs "Sommer unseres Lebens" wurde eine erhebliche Rechtsunsicherheit unter Betreibern von WLAN-Zugängen - insbesondere im Bereich der Hotellerie und Gaststättengewerbes - ausgelöst. Diese Provider befürchten sich durch den Betrieb eines WLANs für ihre Gäste einem unkalkulierbaren Haftungsrisiko auszusetzen. Bedauerlicherweise hat diese Entwicklung und Tendenz in der Rechtsprechung bereits dazu geführt, dass Hotels und Gaststätten den Betrieb eines kostenlosen offenen WLANs wieder eingestellt haben.

In diesem Zusammenhang ist allerdings fraglich und gerichtlich nicht abschließend geklärt, ob das Urteil des Bundesgerichtshofs überhaupt auf den Betrieb eines WLAN in Hotels und Gaststätten anwendbar und ohne weiteres auf diese Anbieter übertragbar ist. Im Unterschied zum Urteil des Bundesgerichtshofs erfolgt beispielsweise die Zurverfügungstellung eines WLAN-Internetzugangs nicht durch eine Privatperson, die das WLAN unbeabsichtigt nicht verschlüsselt abgesichert hat, sondern der WLAN-Internetzugang wird gerade als Dienstleistung für die berechtigte Nutzung durch Gäste zur Verfügung gestellt.

Unabhängig von der Frage, ob die Rechtsprechung überhaupt auf diese anders gelagerten Sachverhalte dieser Provider anwendbar oder übertragbar ist, hat sie doch zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden mit einem Haftungsrisiko bei den Betreibern von WLAN-Zugängen geführt.

Wie eingangs bereits dargelegt es sich grundsätzlich bei dem Betrieb eines WLANs bzw. der Bereitstellung eines WLAN-Internetzugangs um eine Dienstleistung die in den Anwendungsbereich des Telemediengesetzes gehört und für die auch die Haftungsfreistellung gelten muss.

Sofern seitens des Gesetzgebers Handlungsbedarf gesehen wird und die bestehende Rechtsunsicherheit bei bestimmten WLAN-Betreibern beseitigt werden soll, sollte auf Bundesebene gesetzgeberisch klargestellt werden, dass diese Betreiber von WLANs als Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes anzusehen sind und in den Genuss der Haftungsprivilegierung kommen. Hierbei sollte auch klargestellt werden, dass sich die Haftungsprivilegierung auch auf Unterlassungsansprüche bezieht.



WIR GESTALTEN DAS INTERNET.



Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.

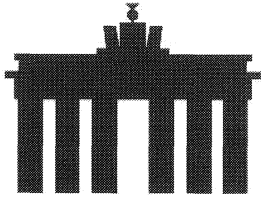
Hierzu wäre eine Klarstellung in § 8 des Telemediengesetzes ein geeigneter und zielführender Ansatz.

Frage 3: Die derzeitige Rechtspraxis führt zu einer Abmahnwelle für bestimmte WLAN-Betreiber (Cafes, Hotels, gemeinnützige Vereine, Privatpersonen) aufgrund von möglichen Urheberrechtsverletzungen. Welche Abwägung zwischen der gesellschaftlichen Relevanz offener WLAN-Netze gegenüber der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen ist ihrer Meinung nach sinnvoll?

eco befürwortet eine interessengerechte Abwägung bei der gesellschaftlichen Relevanz sowie der Bedeutung und dem öffentlichen Interesse an einem einfachen Zugang zu frei zugänglichen WLAN-Netzen und den Belangen der Rechteinhaber.

Durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom Mai 2010 ("Sommer unseres Lebens") wurde eine erhebliche Rechtsunsicherheit unter den Betreibern von WLAN-Zugängen - insbesondere im Bereich des Hotellerie und Gaststättengewerbes - ausgelöst. Diese befürchten sich durch den Betrieb eines WLANs für ihre Gäste einem unkalkulierbaren Haftungsrisiko auszusetzen. Die größte Angst dieser Provider ist es, als WLAN-Anbieter für Rechtsverletzungen von Gästen abgemahnt zu werden. Bedauerlicherweise hat diese Entwicklung bereits dazu geführt, dass Hotels und Gaststätten den Betrieb eines kostenlosen offenen WLANs wieder eingestellt haben. Für einen Hotelier oder Gastronomen kann bereits eine einzige Abmahnung dazu führen, dass er den Betrieb eines WLAN-Hotspot einstellt. Denn die Auseinandersetzung mit Abmahnanwälten sind nicht nur zeitaufwendig, sondern vor allem auch mit hohen Kosten verbunden (Kosten für einen Rechtsanwalt, Prozessrisiko, etc.).

Das öffentliche Interesse an einem einfachen Zugang zu frei zugänglichen WLAN-Netzen hat in anderen Ländern bereits einen hohen Stellenwert und dort ist das Angebot und die Verfügbarkeit von WLAN-Internetzugängen längst gang und gäbe: In vielen Ländern ist es möglich WLAN als Service für Gäste in Hotels und Gaststätten anbieten zu können ohne sich dabei einem Haftungsrisiko durch Abmahnungen auszusetzen.



WIR GESTALTEN DAS INTERNET.



Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.

Frage 4: Wie bewerten sie den Umstand, dass in massenhaften Abmahnungen ein Geschäftsfeld für manche Anwaltskanzleien entstanden ist? Steht ihres Erachtens nach der Urheberrechtsschutz hier noch im Vordergrund?

Grundsätzlich ist das Rechtsinstitut der Abmahnung eine sinnvolle Möglichkeit einen Rechtsverletzer auf einen Verstoß aufmerksam zu machen und damit eine Streitigkeit schnell, kostengünstig und ohne Einbeziehung eines Gerichts beizulegen.

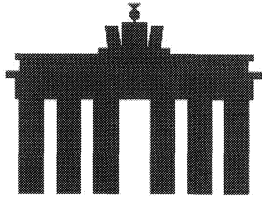
Das Rechtsinstitut der Abmahnung wurde allerdings gerade im Bereich des Internet zunehmend missbräuchlich eingesetzt und hat bei privaten Nutzern zu einem Akzeptanzverlust geführt. Ursächlich hierfür sind die bereits seit geraumer Zeit stark zunehmenden massenhaften Abmahnungen durch Anti-Piracy Unternehmen und spezialisierte Anwaltskanzleien bei Urheberrechtsverletzungen im Internet. Hierbei steht oftmals das Gebührenerzielungsinteresse im Vordergrund, so dass eine übermäßige und unverhältnismäßige Kostenbelastung für den Abgemahnten entsteht. Das Problem der rechtsmissbräuchlichen Verwendung des Rechtsinstituts der Abmahnung und insbesondere der unverhältnismäßigen Kostenbelastung hat auch der Gesetzgeber erkannt und versucht dem durch eine Kostenbegrenzung entgegen zu wirken.

Vor diesem Hintergrund begrüßt eco die Bestrebungen der Bundesregierung das sogenannte Abmahnunwesen im Internet einzudämmen und im Interesse der Verbraucher und Verbraucherinnen nach vertretbaren Lösungsansätzen für die übermäßige und unverhältnismäßige Kostenbelastung zu suchen.

Hierdurch kann dem Akzeptanzverlust für das Urheberrecht in der Bevölkerung entgegengewirkt, das Bewusstsein für den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken verbessert und dessen Bedeutung als Wirtschafts- und Kulturgut insgesamt gestärkt werden.

Frage 5: Welches wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenzial kann ihrer Meinung nach bei einer Abschaffung der Störerhaftung freigesetzt werden?

Der Einsatz von Funktechnologien wie WLAN birgt ein enormes wirtschaftliches und gesellschaftliches Potential.



WIR GESTALTEN DAS INTERNET.



Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.

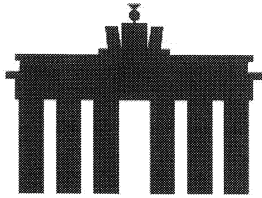
WLAN-Netze bieten eine Vielzahl von Möglichkeiten und Potential für die Entwicklung innovativer Kommunikations- und Informationstechnologien sowie darauf aufbauender Dienste und Services. Die Bandbreite reicht von kommerziellen bis zu kostenlosen sowie werbefinanzierten Angeboten für eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzergruppen (Touristen, Geschäftsleute, Bürger). Neben klassischen bereits bekannten, werden aber auch neue innovative Geschäftsmodelle und Dienste und Services (z.B. location based services, lokaler Content, Bürgerdienste, etc.) entstehen.

Daneben kann der Einsatz von Funktechnologien, zu denen auch die WLAN Technologie gehört, einen Beitrag zur Versorgung mit breitbandigen Internetzugängen, der Erschließung von Gewerbegebieten, ländlichen Gemeinden auch abseits von Ballungszentren leisten.

Erwähnenswert sind Innovationen im Bereich der Infrastrukturen, beispielsweise durch hybride Modelle und Kombination unterschiedlicher Zugangstechnologien (WLAN, UMTS/LTE, Festnetz).

Unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten kann der Einsatz von WLAN-Funktechnologien auch dazu beitragen die digitale Spaltung ("digital divide") zu überwinden und einen Zugang zum Internet zu ermöglichen (Stichwort: "niedrigschwelliger Internetzugang" und "Gewährleistung einer digitalen Grundversorgung").

Die WLAN-Technologie kann hierbei in Kombination mit anderen Technologien oder als Ergänzung hierzu eingesetzt werden. Voraussetzung für den Einsatz ist die Erschließung und Anbindung der Basisstationen mit einer leistungsfähigen breitbandigen Basisinfrastruktur.



Frage 6: Ist eine Konkretisierung der nötigen Schutzmaßnahmen für WLAN nötig und sinnvoll, um die Rechtssicherheit der Betreiber zu erhöhen? Wäre eine namentliche Erfassung von Nutzern eines offenen WLANs praktikabel? Ist eine Belehrung mithilfe einer Einstiegsseite hilfreich, oder ist das nur ein unnötiger Hinweis auf Selbstverständlichkeiten und ohnehin geltende Gesetze? Würde eine Pflicht zur Überwachung der Nutzer des WLANs nicht einen Datenschutzverstoß darstellen?

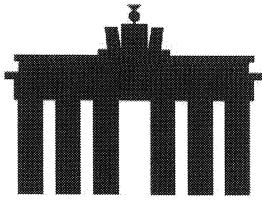
Eine Pflicht zur Überwachung der Nutzer eines WLAN-Netzwerkes stellt nicht nur einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften und das Fernmeldegeheimnis dar, sondern hat auch eine Inhaltskontrolle und Überwachung der Internetnutzer zur Folge.

Nach § 88 TKG unterliegen die Inhalte der Kommunikation und ihre näheren Umstände dem Fernmeldegeheimnis. Diensteanbietern ist es nach § 88 Abs. 3 TKG untersagt, sich über das für die geschäftsmäßige Erbringung, einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderlichen Maßes hinaus, Kenntnis über die Inhalte der Telekommunikation und ihrer näheren Umstände zu verschaffen. Es ist unzweifelhaft davon auszugehen, dass die Kommunikation über das Internet zum Zwecke des Aufrufs von Webseiten oder des Herunterladens von Dateien als Nachrichtenübermittlung im Sinne des § 88 TKG anzusehen ist.

Darüber hinaus widerspräche eine "Pflicht zur Überwachung" auch der Wertung des § 7 Abs. 2 TMG, nach der Zugangsanbieter grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

Über eine rein rechtliche Betrachtung hinaus ist bei der Implementierung von Maßnahmen, die auf eine inhaltliche Kontrolle und Überwachung der Internetnutzer hinauslaufen, auch der Kern der Vertragsbeziehung zwischen Providern und Nutzern betroffen. Essentiell für die Vertragsbeziehung zwischen Providern und Endkunden ist, dass der Kunde auch subjektiv das berechtigte Vertrauen in die Telekommunikationsunternehmen hat und haben kann, dass seine persönlichen Daten geschützt sind und seine Telekommunikation nicht überwacht und kontrolliert wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Pflicht zur Überwachung der Nutzer von WLAN-Netzwerken einen schwerwiegenden und tiefgreifenden Eingriff in die



WIR GESTALTEN DAS INTERNET.



Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.

Vertraulichkeit der Kommunikation und das Fernmeldegeheimnis darstellt.

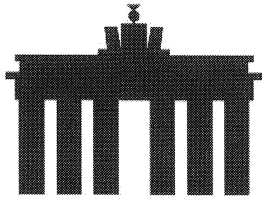
Hinsichtlich einer etwaigen Konkretisierung von Sicherungsmaßnahmen beim Betrieb eines WLAN-Netzwerkes ist darauf hinzuweisen, dass diese abhängig von den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des jeweiligen Betreibers sind. Hierbei sind neben dem wirtschaftlichen und technischen Aufwand insbesondere auch die rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sowie datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Vor diesem Hintergrund erscheint eine etwaige Konkretisierung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht sinnvoll. Eine Verschärfung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (wie z.B. die Pflicht zur Registrierung) würde der Attraktivität von WLAN-Angeboten für Nutzer entgegenwirken und damit die weitere Verbreitung von WLAN-Angeboten erheblich behindern.

Frage 7: Die Ermittlung gegen etwaige Urheberrechtsverletzer erfolgt aufgrund der Zuordnung der IP-Adresse. Halten sie diese Praxis aus technischer und/oder juristischer Sicht für legitim? Wie bewerten sie das Problem, das WLAN-Betreiber haben, selbst einen Gegenbeweis führen zu müssen, ohne dass ihnen dazu die erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen?

Mit der Frage werden unterschiedliche Aspekte angesprochen, die nachfolgend erläutert werden sollen.

Das Sammeln von IP-Adressen durch die Rechteinhaber in Tauschbörsen wird von vielen Datenschutz-Aufsichtsbehörden in Europa als äußerst kritisch bzw. rechtlich unzulässig erachtet. IP-Adressen werden in Europa zunehmend als personenbezogene Daten betrachtet, für deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechende Rechtsgrundlagen erforderlich sind.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (I BvR 1299/05) stellt ausdrücklich klar, dass die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen als Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis des Art. 10 GG zu qualifizieren ist. Mit dieser Entscheidung präzisiert das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung vom 2. März zur Vorratsdatenspeicherung (I BvR 256/08, I BvR 263/08, I BvR 586/08). Auch in dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht bereits grundsätzliche Aussagen zur Reichweite des Fernmeldegeheimnisses im Zusammenhang mit Auskünften über Bestands- und Kundendaten unter Verwendung von Verkehrsdaten getroffen und ebenfalls einen Eingriff in Art. 10 GG



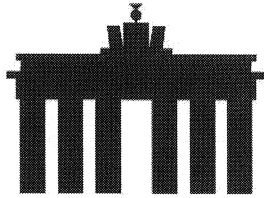
bejaht. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden sich auch auf den Bereich der Urheberrechtsverletzungen im Internet, insbesondere auf die Ermittlung und Identifizierung eines vermeintlich urheberrechtsverletzenden Anschlussinhabers anhand der IP-Adresse auswirken.

Die vom Fernmeldegeheimnis geschützten Verkehrsdaten unterliegen nach dem Telekommunikationsgesetz einer eng begrenzten und abschließenden Zweckbindung. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes erlauben eine Verwendung und Verarbeitung: Abrechnung (§ 97 TKG), Einzelverbindungs-nachweis (§ 99 TKG), Erkennung des Missbrauch von Telekommunikationsanlagen (§ 100 Abs. 3 TKG), Störungsbeseitigung (§§ 100, 109 TKG), Fangschaltung (§ 101 TKG). Eine darüber hinausgehende Verwendung von Verkehrsdaten sieht das Telekommunikationsgesetz nicht vor.

Den im Zusammenhang mit der Störerhaftung ebenfalls angesprochenen Aspekt, gegebenenfalls als WLAN-Betreiber einen "Gegenbeweis" führen zu müssen um sich zu exkulpieren erachten wir als problematisch. Wie vorgehend bereits dargestellt haben die Unternehmen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Eindringlich warnen möchten wir daher davor, die grundsätzliche Konzeption der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Regelungen im Telekommunikationsbereich in Frage zu stellen und etwaige Sonderregelungen zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen in Erwägung zu ziehen. Dies würde nicht nur den Entscheidungen und Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts widersprechen sondern faktisch zu einer Vorratsdatenspeicherung zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen führen.

Unter technischen Gesichtspunkten ist darauf hinzuweisen, dass die von den Anti-Piracy Unternehmen im Auftrag der Rechteinhaber durchgeführte Ermittlung eines etwaigen Urheberrechtsverletzers aufgrund der Dokumentation, des Sammelns und der Zuordnung einer IP-Adresse potentiell fehleranfällig ist, so dass der Beweiswert und die Beweiskraft zunehmend angezweifelt werden muss. Gerade im hier gegenständlichen Bereich der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen anhand von IP-Adressen mehren sich Presseberichte, die Zweifel an den eingesetzten technischen Verfahren der Anti-Piracy Unternehmen aufkommen lassen. Daneben werden auch von EDV-Sachverständigen ebenfalls Zweifel an der Zuverlässigkeit der eingesetzten technischen Verfahren geäußert. So wurden bei manchen von Anti-Piracy Unter-



WIR GESTALTEN DAS INTERNET.



Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.

nehmen eingesetzten Datenerfassungssystemen technische Erfassungsschwächen auch gerichtskundig festgestellt (beispielsweise weil das System nicht in der Lage war zwischen Up- und Download zu differenzieren).

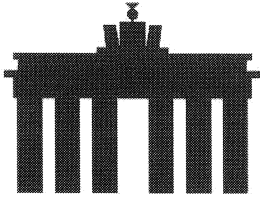
Frage 8: Wie bewerten Sie die in dem Antrag "Abschaffung der Störerhaftung" der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 16/2284) dargelegte Analyse und die abschließend formulierten Forderungen an die Landesregierung?

Sofern seitens des Gesetzgebers Handlungsbedarf gesehen wird und die bestehende Rechtsunsicherheit bei WLAN-Betreibern beseitigt werden soll, sollte auf Bundesebene gesetzgeberisch klargestellt werden, dass Betreiber von WLANs als Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes anzusehen sind und in den Genuss der Haftungsprivilegierung nach § 8 TMG kommen. Hierzu wäre eine Klarstellung in § 8 des Telemediengesetzes ein geeigneter und zielführender Ansatz.

Die Forderungen im Antrag der Fraktion der Piraten (Drucksache 16/2284) unter Punkt 3. und 4. werden von eco nicht geteilt.

Das von der Rechtsprechung entwickelte Institut der Störerhaftung ist nicht ausschließlich oder speziell dem Bereich des Urheberrechts zuzuordnen. Demensprechend wäre eine Regelung in einem Fachgesetz gesetzssystematisch verfehlt. Im Übrigen kann die hier zu adressierende punktuelle Problematik bereits über § 8 Telemediengesetz gelöst werden.

Die Forderung unter Punkt 4. im Antrag würde die ursprüngliche Intention konterkarieren und in ihr Gegenteil verkehren, da sie die Frage des Haftungsprivilegs für WLAN-Betreiber von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen abhängig macht und eine entsprechende Verpflichtung zur Folge hätte. Zutreffenderweise darf die Frage einer Haftungsprivilegierung nicht an die Einführung von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gebunden sein, weil solche Maßnahmen die weitere Verbreitung attraktiver WLAN-Angebote verhindern würden. Eine derartige Koppelung wird von eco entschieden abgelehnt.



Frage 9: Welche Folgen hätte die im Antrag geforderte Abschaffung der Störerhaftung auf die zivil- und strafrechtliche Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen?

Frage 10: Welche Auswirkungen hätte dies auf Künstler, Rechteinhaber etc.?

Frage 11: Welche Maßnahmen müssten ergriffen werden, um trotz Abschaffung der Störerhaftung Urheberrechtsverletzungen effektiv ahnden zu können?

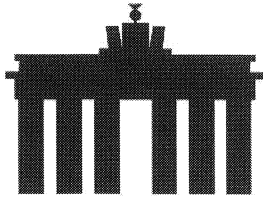
Die Beantwortung der Fragen 9, 10 und 11 erfolgt zusammengefasst.

Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, ist in diesem Kontext zunächst einmal allgemein auf die sogenannte Störerhaftung im Zusammenhang mit der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen bei dem Betrieb eines WLAN-Funknetzwerkes einzugehen.

Bei dem von der Rechtsprechung entwickelten Institut der Störerhaftung handelt es sich um eine zivilrechtliche (Störer-) Haftung des WLAN-Betreibers (Anschlussinhabers) für rechtswidrige Handlungen, die ein Dritter begangen hat. Der Betreiber eines WLAN wird im Rahmen der sogenannten Störerhaftung für die von einem anderen begangene Rechtsverletzung zivilrechtlich in Anspruch genommen. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Haftung für eine Rechtsverletzung die ein anderer begangen hat.

Im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen findet das zivilrechtliche Institut der Störerhaftung keine Anwendung. Im deutschen Strafrecht wird zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden. Der Täter haftet für die eigene Tat, der Teilnehmer (Anstifter/Gehilfe) für die Beteiligung an einer fremden Tat. Dementsprechend kommt eine strafrechtliche Verantwortung des Betreibers eines WLAN-Netzwerkes für eine von einem Dritten begangene Urheberrechtsverletzung nicht in Betracht.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist nicht davon auszugehen, dass die Bereitstellung von WLAN-Internetzugängen zu einem nennenswerten Anstieg von Urheberrechtsverletzungen bzw. Defiziten bei der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen geführt hat oder zu befürchten ist. Hinsichtlich der missbräuchlichen Nutzung von WLAN-Funknetzwerken sind keine besonderen Auffälligkeiten zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist in der Regel das unterschiedliche Nutzungs-



Verband der deutschen
Internetwirtschaft e.V.

verhalten eines WLAN-Funknetzwerkes (kurzfristige und temporäre Nutzung,
mobile Nutzung, etc.).

Grundsätzlich stellt daher der bestehende Rechtsrahmen mit dem im September 2008
neu geschaffenen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch in § 101 Abs. 1, 9 UrhG und die
daneben bestehende Möglichkeit der Strafanzeige den Rechteinhabern ausreichende
Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung zur Verfügung.

⊗

⊗